



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION BUL

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 14,
www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. Januar 2017

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Planung. Kantonale Richtplanung. Teilrevision 2015/16. Bericht und Antrag der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an der Sitzung vom 11. Januar 2017 die Teilrevision 2015/16 der Kantonalen Richtplanung in Anwesenheit von Baudirektor Josef Niederberger sowie Markus Gammeter (Vorsteher Amt für Raumentwicklung) beraten.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 20 des Landratsgesetzes i.V.m. § 92 des Landratsreglements gibt die Kommission BUL folgenden Bericht ab:

Die Mitglieder der Kommission BUL haben sich das Vorgehen des Amtes für Raumentwicklung, die Schwerpunktthemen der Revision, sowie eine Übersicht über die gelöschten und neuen Koordinationsaufgaben vom Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung eingehend erläutern lassen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind sie grundsätzlich einverstanden und froh darüber, dass dadurch das Moratorium für Neueinzonungen wegfallen wird.

Eine der neuen Koordinationsaufgaben (S1-10) besteht darin, dass im Kanton Nidwalden eine Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt wird, mit dem Ziel, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinne der haushälterischen und zweckmässigen Bodenbenutzung laufend zu optimieren. Vor der Einzonung von neuen Arbeitszonen werden in Zukunft alternative Standorte in den bestehenden Arbeitszonen geprüft. Einzonungen oder Umzonungen in eine Gewerbezone oder Industriezone, die nicht grösser als 1'000 m² sind und für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden, sind gemäss Vorlage möglich, ohne dass eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt wird. Nach einstimmiger Ansicht der Kommission BUL soll diese Grenze auf 2'000 m² angehoben werden, um die Erweiterung von Gewerbebetrieben nicht schwerfällig und kompliziert zu machen und Planungskosten tiefer halten zu können.

Die Kommission BUL beschliesst einstimmig (mit 10:0 Stimmen und 0 Enthaltungen) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision 2015/16 des Kantonalen Richtplanes mit der Änderung zuzustimmen, dass bei der Koordinationsaufgabe S1-10 die Grenze, ab welcher eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchzuführen ist, auf 2'000 m² statt 1'000 m² festgelegt wird.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Präsident

Martin Zimmermann

Sekretärin

Milena Bächler